

Geschäftliche Bezeichnungen

1. Allgemeines

Geschäftliche Bezeichnungen sind nach § 5 I MarkenG unterteilt in Unternehmenskennzeichen nach § 5 II MarkenG und Werktitel nach § 5 III MarkenG.

2. Unternehmenskennzeichen

Unternehmenskennzeichen sind nach § 5 II 1 MarkenG Zeichen, die im geschäftlichen Verkehr als Name, Firma oder als besondere Bezeichnung eines Geschäftsbetriebs oder eines Unternehmens benutzt werden. Sie müssen kennzeichnungskräftig sein und genießen ab der Benutzung Schutz.

Zeichen, die nicht unterscheidungskräftig sind, erlangen erst Schutz, wenn sie in den beteiligten Verkehrskreisen als Bezeichnung eines bestimmten Unternehmens Verkehrsgeltung erworben haben (BGHZ 21, 85, 89 – *Spiegel*).

a) Name

Der Name entspricht inhaltlich § 12 BGB. Darunter fallen nicht nur der Familienname natürlicher Personen, sondern auch der Künstlername und das Pseudonym. In entsprechender Anwendung werden auch Bildzeichen, die wie ein Wappen oder ein Wahrzeichen eine traditionelle Namensfunktion haben, erfasst (BGH, GRUR 2002, 917, 918 – *Düsseldorfer Stadtwappen*; GRUR 1976, 644, 646 – *Kyffhäuser*; GRUR 1993, 151, 153 – *Universitätseblem*; GRUR 1994, 844, 845 – *Rotes Kreuz*). Auch Namen juristischer Personen des privaten und öffentlichen Rechts

sind geschützt (BGH, GRUR 1976, 644, 646 – *Kyffhäuser*; GRUR 1993, 151, 153 – *Universitätseblem*).

b) Firma

Firma im Sinne des § 5 II 1 MarkenG ist die Firma nach §§ 17 ff. HGB, also der Name, unter dem ein Kaufmann seine Geschäfte betreibt.

c) Besondere Bezeichnung eines Geschäftsbetriebs

Als besondere Bezeichnung des Geschäftsbetriebs wird ein Kennzeichen verstanden, dessen sich ein Unternehmer zur Unterscheidung seines Geschäfts von den Geschäften anderer bedient. Die Bezeichnung weist im Gegensatz zu Name und Firma nicht auf den Unternehmensträger, sondern auf die organisatorische Einheit hin.

In den Schutzbereich fallen z.B. alle Buchstabenkombinationen mit Namensfunktion, soweit es sich nicht ausnahmsweise um Gattungsbezeichnungen oder beschreibende Angaben handelt (BGHZ 21, 85, 88 – *Spiegel*). Nicht erforderlich ist, dass das Unternehmenskennzeichen aussprechbar ist (BGH, GRUR 2001, 344, 345 – *DB-Immobilienfonds*). Für die Abbildung eines Gebäudes hat der BGH die Namensfunktion verneint (BGH, GRUR 2005, 419, 422 – *Räucherkatze*), dies soll nach Ansicht der Literatur aber nicht für Abbildungen generell gelten (*Ingerl/Rohnke*, 3. Aufl. 2010, § 5 MarkenG, Rn. 29).

d) Geschäftsabzeichen

Nach § 5 II 2 MarkenG stehen den besonderen Bezeichnungen eines Geschäftsbetriebs solche Geschäftsabzeichen und sonstige zur Unterscheidung des Geschäftsbetriebs von anderen Geschäftsbetrieben bestimmte Zeichen gleich, die innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Kennzeichen des Geschäftsbetriebs gelten.

Sie dienen zur Unterscheidung des Geschäfts von anderen Geschäften in anderer Weise als durch eine namensmäßige Kennzeichnung (BGH, GRUR 2005, 419, 422 – *Räucherkatze*). Danach sind z.B. Bilder, Figuren, Symbole, Ornamente und Farben geschützt. Darüber hinaus auch Worte, die nicht wie Namen wirken.

3. Werktitel

Der Begriff des Werks ist eigenständig und unabhängig vom urheberrechtlichen Werkbegriff zu betrachten. Werktitel sind die Namen oder besonderen Bezeichnungen von Druckschriften, Filmwerken, Tonwerken, Bühnenwerken oder sonstigen vergleichbaren Werken, § 5 III MarkenG.

Besitzt ein Werktitel die erforderliche Unterscheidungskraft, dann setzt der Schutz mit der Ingebrauchnahme ein, ansonsten erst mit dem Erwerb der Verkehrsgeltung. An die Unterscheidungskraft wird je nach Werkkategorie von der Rechtsprechung ein unterschiedlicher Maßstab angelegt.

Die bloße Titelnutzungsabsicht begründet noch keine Ingebrauchnahme. Ein Titelschutz kann vor der tatsächlichen

Ingebrauchnahme durch die öffentliche branchenübliche Ankündigung des Werks unter seinem Titel, z.B. durch den „Titelschutzanzeiger“, entstehen. Die Anzeige hat allerdings nur dann Wirkung, wenn das Werk in angemessener Frist nach unter dem Titel erscheint.

4. Negatives Ausschlussrecht

Das negative Ausschlussrecht nach § 15 MarkenG entspricht weitestgehend demjenigen für Marken nach § 14 MarkenG.

Der Schutz des § 15 I MarkenG ist aber im Gegensatz zur Marke räumlich begrenzt. Während der Schutz der Marke bundesweit besteht, gilt der Schutz für Unternehmenskennzeichen, *wenn* das Unternehmen nur örtlich bekannt ist, auch nur an diesem bestimmten Ort oder dem eng verbundenen Wirtschaftsgebiet.

Zwar wird die Ähnlichkeit der Geschäftstätigkeit für ein Ausschlussrecht nach § 15 II MarkenG nicht vorausgesetzt, doch besteht eine Wechselwirkung zwischen dem Grad der Ähnlichkeit der Unternehmensbezeichnungen und dem Grad der Branchennähe (BGH, WRP 1991, 568, 569 – *Avon*).